

Landkreis Jerichower Land
Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Bereich
KTB

zum/zur

Bezeichnung

Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema: Aufnahmestopp für Flüchtlinge

Verteiler

Tag

Kreistag

Beantwortung:

Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt in den Landkreis Jerichower Land erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssel und beläuft sich für den Landkreis Jerichower Land auf 4,6 Prozent. Die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Aufnahmegesetz (AufnG) eine Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Diese Aufgabe ist vom Landkreis zu erfüllen; es besteht keine Möglichkeit aus der gesetzlichen Verpflichtung entlassen zu werden.

Der Landrat als Hauptverwaltungsbeamter ist gemäß § 66 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis zuständig und verantwortlich. Die Nichterfüllung gesetzlich obliegender Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wäre ein Dienstvergehen und hätte darüber hinaus kommunalaufsichtliche Maßnahmen sowie mögliche Regressforderungen zur Folge.

Die Schaffung weiterer Aufnahmemöglichkeiten ist im Sinne der Aufgabenerfüllung Pflicht, um weiterhin der Aufnahmeverpflichtung nachkommen zu können.

Der Antrag wird seitens der Verwaltung abgelehnt.

Anlagen: